



**Kanton Basel-Landschaft  
Gemeinde Bennwil**

# **Kulturlandreglement**

## **der Bürgergemeinde Bennwil**

---

### Exemplar

---

Beschluss des Gemeinderates:	30. Juni 2010
Beschluss der Gemeindeversammlung:	29. November 2010
Fakultative Referendumsfrist:	

Namens der Bürgergemeinde Bennwil  
Der Präsident:

Erich Geiser

Die Gemeindeverwalterin:

Maja Scherrer-Brechbühl

---

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Verfügung Nr. 2 vom 08.02.2011.

# Inhaltsverzeichnis

<b>A.</b>	<b>INHALT</b>	<b>3</b>
<b>B.</b>	<b>ALLGEMEINES</b>	<b>3</b>
<b>C.</b>	<b>AUFSICHT UND VERWALTUNG</b>	<b>3</b>
<b>D.</b>	<b>VERPACHTUNG</b>	<b>3</b>
<b>E.</b>	<b>VERTRAG/NUTZUNG/PACHTDAUER</b>	<b>4</b>
<b>F.</b>	<b>PACHTZINS</b>	<b>5</b>
<b>G.</b>	<b>EINBEZUG WEITERER GESETZLICHER BESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>H.</b>	<b>RECHTSMITTEL</b>	<b>5</b>
<b>I.</b>	<b>STRAFBESTIMMUNGEN</b>	<b>5</b>
<b>J.</b>	<b>INKRAFTTRETEN/ AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTES</b>	<b>5</b>

# Kulturlandreglement der Bürgergemeinde Bennwil

vom 29. November 2010

Die Bürgergemeinde Bennwil beschliesst als Ergänzung zu den pachtrechtlichen Bestimmungen gemäss Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht vom 04. Oktober 1985 (LGP) folgendes Reglement:

## A. Inhalt

<sup>1</sup>Dieses Reglement regelt die Verpachtung von Kulturland der Bürgergemeinde Bennwil.

<sup>2</sup>Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

## B. Allgemeines

§1 Als Haupterwerbsbetriebe gelten Betriebe, die mindestens 1 SAK (Standard Arbeitskraft) ausweisen.

§2 Wer Kulturland pachten will, ermächtigt den Gemeinderat zur Einsichtnahme in die notwendigen Akten, u.a. in die Betriebsdaten. Dabei wird der SAK Durchschnitt der letzten drei Jahre berücksichtigt.

§3 Als Kulturland wird sämtliches der Bürgergemeinde Bennwil gehörendes Land, das landwirtschaftlich genutzt werden kann, bezeichnet.

## C. Aufsicht und Verwaltung

§4 Die Aufsicht und Verwaltung des Kulturlandes obliegt der Gemeindeverwaltung, insbesondere die Ausfertigung und Kontrolle der Pachtverträge und der Rechnungsstellung.

§5 Der Gemeinderat hat folgende Befugnisse:

- a. Überwachung über den Vollzug des vorliegenden Reglements
- b. Einteilung, Grenzfestlegung und Verpachtung der einzelnen Kulturlandteile
- c. Entscheid über das Fällen und Ersetzen von Bäumen
- d. Kontrolle der Instandhaltung und Sichtbarkeit der Grenzzeichen

## D. Verpachtung

§6 Bezugsberechtigung

- a. Die Bürgergemeinde Bennwil verpachtet ihr Kulturland, soweit sie es nicht anderweitig benötigt, an Landwirte, welche ihren Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften (Eigentümer oder Pächter). Sie müssen mindestens 1 SAK durch eine Bestätigung nachweisen können.

- b. Pächter im AHV-Alter sind nicht mehr bezugsberechtigt.
- c. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung von Kulturland.

#### §7 Ausschreibung und Vergabe

<sup>1</sup>Freiwerdendes Kulturland wird zur Weiterverpachtung von der Gemeinde im amtlichen Publikationsorgan öffentlich ausgeschrieben.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat trifft den Entscheid über die neue Verpachtung aufgrund der eingegangenen Bewerbungen mit Berechtigungen gemäss Paragraph 2 nach folgenden Kriterien:

- a. Landwirte, die ihren Wohnsitz in Bennwil haben
- b. Beachtung schon bestehender Pachtverhältnisse
- c. gute Arrondierung der Parzellen

<sup>3</sup>Im Vergleich ist die Reihenfolge obiger Kriterien massgebend. Bei Gleichheit wird durch das Los entschieden.

#### §8 Unterpacht

<sup>1</sup>Die Bürgergemeinde verpachtet ihr Land den Pächtern zur Selbstbewirtschaftung.

<sup>2</sup>Unterpacht ist untersagt

### **E. Vertrag/Nutzung/Pachtdauer**

#### §9 Vertrag/Nutzung

- a. Mit jedem Pächter ist ein Pachtvertrag abzuschliessen. Es gilt das Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 (SR 221.213.2) sowie die Verordnung über die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses (Pachtzinsverordnung) vom 11. Februar 1987 (SR 221.213.221).
- b. Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Nutzung sind im Pachtvertrag festzulegen.
- c. Der Betrieb muss den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN/Bio) erfüllen.
- d. Die Errichtung einer bleibenden Einzäunung bedarf der Zustimmung des Gemeinderates. Er bestimmt die Länge und Ausführung von festen Zäunen.
- e. In der Nutzung des Bürgerlandes sind die Bestimmungen des Gewässerschutzes strikte einzuhalten.
- f. Von den Pächtern nicht genutzte Obstbäume können interessierten Personen zur Bewirtschaftung überlassen werden.
- g. Änderungen der Nutzung aufgrund des übergeordneten Gewässerschutzgesetzes während der Vertragsdauer sind zu respektieren.

#### §10 Pachtdauer

- a. Wenn die notwendigen Bedingungen bezüglich diesem Reglement nicht mehr erfüllt sind, werden die Pachtverträge nicht mehr verlängert.
- b. Alle Pachtverträge beginnen am 1. Januar und sie enden am 31. Dezember.

- c. Es besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Pacht.

## **F. Pachtzins**

- §11 Der Pachtzins wird durch den Gemeinderat anhand der geltenden Eidg. Pachtzinsverordnung zu den ortsüblichen Tarifen festgelegt.
- §12 Der Pachtzins wird alljährlich durch die Gemeindeverwaltung erhoben und ist bis zum im Pachtvertrag festgelegten Termin zu bezahlen.

## **G. Einbezug weiterer gesetzlicher Bestimmungen**

- §13 Das Wasserschutzzone-Reglement (Reglement zum Schutz der Eschtal-, Rütli- und Wiedquellen) der Gemeinde Bennwil gilt als integrierender Bestandteil des Kulturlandreglements.

## **H. Rechtsmittel**

- §14 Gegen Verfügungen des Gemeinderates, welche sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden soweit das Gesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) keine abweichenden Bestimmungen enthält.

## **I. Strafbestimmungen**

- §15 Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

## **J. Inkrafttreten/ Aufhebung bisherigen Rechtes**

- §16 Das Kulturlandreglement tritt nach der Annahme durch die Bürgergemeindeversammlung und nach der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.
- §17 Alle bisherigen Bürgergemeindeversammlungs-Beschlüsse betr. Kulturlandvergabe sowie das Reglement mit Beschluss Nr. 139 vom 17.12.1999 der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion BL werden mit der Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben.